

7.) **Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,**  
die nächstbevorstehenden Rekrutirungen betreffend;

vom 26ten Februar 1825.

**Von GOETTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.**

Da das, in Gemäßheit des Mandats vom 23ten dieses Monats, einzuführende neue Werbesystem, nach welchem der Mannschaftsbedarf zur Ergänzung der Armee jedesmal aus derjenigen Mannschaft ausgehoben werden soll, welche in dem Aushebungsjahre ihr zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, der Armee die vollständige Erlangung der jährlich erforderlichen Ersatzmannschaft nur dann erst sicher verbürgt, wenn alle in dem angezogenen Mandate vorgeschriebene Vorkehrungen getroffen seyn werden, um in dem jährlichen Rekrutirungstermine die ganze, der Militairpflichtigkeit jedesmal unterliegende Altersklasse, an den Bestimmungsorten vollständig zu versammeln, so haben Wir, in vorläufiger Berücksichtigung der zu diesen Vorbereitungen nöthigen Zeit, und um unmittelbar weder die Ergänzung der Armee zu gefährden, noch die für künftige Aushebungen bestimmten Altersklassen in voraus zu erschöpfen, auf eine Reserve zu Deckung des, bis zur wirklichen Ausführung der obgedachten neuen Werbeeinrichtung, annoch eintretenden Rekrutenbedarfs zeitlich schon Bedacht genommen, indem Wir zu dem Ende die seit Anfange des Jahres 1803. gebornen jungen Leute bei der letzten Aushebung thunlichst haben verschonen lassen, und Wir verordnen daher, daß bei der nächsten, im bevorstehenden Monat April vorzunehmenden Rekrutirung, durch welche ohnehin nur der im vorigen Jahre unerfüllt gebliebene frühere Mannschaftsabgang der Armee zu ersetzen ist, die erforderliche Anzahl Rekruten zunächst aus der Klasse der im Jahre 1803. gebornen Mannschaften ausgehoben, und nur in so weit, als diese nicht zureichen sollten, die folgende Altersklasse vom Jahre 1804. zu Hilfe genommen, der Ueberrest dieser letzten aber, bei der nächst darauf folgenden Rekrutirung mit beigezogen werden soll.